

# Landwirtschaftspraktikanten im Jahr 2018

Merkblatt für BetriebsleiterInnen

**1. Dauer des Praktikums und Probezeit.** Das Praktikum dauert max. 4 Monate. Die Probezeit beträgt 1 Monat. Sie beginnt mit dem Antritt der Arbeitsstelle. **Arbeitsbeginn:** der Stellenantritt darf erst nach Erhalt der Bewilligung erfolgen. Der Arbeitgeber wird von der Vermittlungsstelle über das Datum der Einreise des Praktikanten informiert. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit soll eine allfällige Kündigung des Arbeitsvertrages mit der Vermittlungsstelle abgesprochen werden. **Abreise:** meistens 2-3 Tage vor Ablauf des Visums oder nach Absprache mit dem Arbeitgeber (z.B. bei Bezug der Ferien zum Praktikumsende). Eine verfrühte Abreise muss aber zwingend vorab der Vermittlungsstelle gemeldet werden. Für das Anstellungsverhältnis gelten die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft.

**2. Aufgaben des Arbeitgebers nach der Einreise.** Innerhalb weniger Tage nach Einreise des Praktikanten sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- Anmeldung bei Agrisano: Wir empfehlen eine Globalversicherung bei der Agrisano beim St. Galler Bauernverband abzuschliessen. Die Globalversicherung beinhaltet Krankenkasse, Krankentaggeldversicherung, BVG und NBU. Tel. 071 394 60 17
- Anmeldung für einen AHV-Versicherungsausweis
- Anmeldung auf der Gemeinde (falls in der Ermächtigung zur Visumerteilung unter Bemerkungen folgender Vermerkt fehlt: „Keine Anmeldung erforderlich“)

**3. PraktikantInnenlohn.** Der monatliche Lohn der PraktikantInnen setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bruttolohn*</b>	<b>CHF</b>	<b>2'565.00</b>
Abzüglich Kost und Logis (Naturallohn)	CHF	990.00
<b>Brutto Minimallohn</b>	<b>CHF</b>	<b>1'575.00</b>

Der Nettolohn ergibt sich nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Krankenkasse, Krankentaggeld, Unfallversicherung, Pensionskasse, Steuern). Sie erhalten einen allgemeinen Arbeitsvertrag für Ihren Praktikanten, bitte die genauen Abzüge den aktuellen Prämien anpassen (z.B. Krankenkasse).

Lohnabrechnung: **Der Nettolohn muss monatlich am Ende des Monats ausbezahlt werden.** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Monat eine vollständige Lohnabrechnung inkl. Überzeit-, Ferien- und Freizeitkontrolle zu erstellen, die vom Arbeitgeber und Praktikantin/Praktikant zu unterzeichnen ist. Lohnabrechnungsblöcke, die diese Aufgabe erleichtern, sind beim Bauernverband in Flawil (Tel. 071 394 60 10) erhältlich. Es dürfen keine Kautionen oder Sicherheitsbehalte vom Lohn abgezogen werden. Die PraktikantInnen sind im Kt. SG bei einem Bruttojahreslohn von insgesamt weniger als CHF 14'000.00 von der **Quellensteuer** befreit. Das entsprechende Gesuch wird von der Vermittlungsstelle eingereicht. In Kantonen, in denen die PraktikantInnen quellensteuerpflichtig sind, wird diese vom Arbeitgeber entrichtet (z.B. im Kt. TG). Die Anzahl der Praktikanten pro Betrieb darf gemäss Weisungen des Bundesamts für Migration nicht mehr als einen Viertel des gesamten Personalbestandes ausmachen (max. 5 Praktikanten).

**4. Ferien- und Überstunden.** Bei Bedarf kann der Praktikant Überzeit leisten. Diese wird mit gleich langer Freizeit oder längeren Ferien kompensiert oder die Überstunden werden mit einem Zuschlag von mindestens 25% ausbezahlt. Der Arbeitgeber entscheidet, ob die Überstunden kompensiert oder ausbezahlt werden. Ob Überstunden kompensiert oder ausbezahlt werden soll vorab dem Praktikanten mitgeteilt werden.

**5. Mahlzeiten,** die nicht im Betrieb eingenommen werden, sind mit dem Monatslohn auszuzahlen. Sorgen die Praktikanten selbst für das Essen, ist dieser Anteil des Naturallohnes mit dem Lohn auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat dem Praktikanten/-in für an Freitagen und in den Ferien nicht bezogenen Verpflegungen eine Entschädigung auszuzahlen.

Unterkunft pro Tag: 11.50/Monat 345.00

Morgenessen pro Tag: 3.50/Monat 105.00

Mittagessen pro Tag: 10.00/Monat: 300.00

Abendessen pro Tag: 8.00/Monat 240.00

**6. Arbeitszeit, Freizeit- und Ferienanspruch.** Die gesetzliche Arbeitszeit im Kanton St. Gallen für die Landwirtschaft beträgt 55 Stunden in der Woche bzw. 10 Stunden am Tag bzw. max. 11 Stunden während der Sommermonate.

Freizeit: 1.5 Tage pro Woche, davon monatlich mindestens 2 Sonntage  
Ferien: 2 Tage pro Arbeitsmonat (8 Ferientage für 4 Monate Praktikum)  
Kurstag: 1 Kurstag während des Praktikums zusätzlich zur Freizeit/Ferien

Der gesetzliche Ferienanspruch beträgt pro Jahr für Praktikanten bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen; für über 20-jährige Praktikanten 4 Wochen. Der Arbeitgeber entrichtet dem Praktikanten für die Dauer des gesetzlichen Ferienanspruches den vollen Lohn. Nicht bezogene freie Tage werden dem Ferienanspruch gleichgestellt.

Es empfiehlt sich, den Praktikanten Zugang zu Internet und TV zu ermöglichen. Ebenso ist es wünschenswert, dass den Praktikanten ein Fahrrad zur Verfügung gestellt wird.

## **7. Praktikantenausbildung: obligatorisch für alle PraktikantInnen**

Dauer: ein Kurstag mit Exkursion, am LZSG Mattenhof, 9230 Flawil oder am LZSG Rheinhof, 9465 Salez. Finanzierung: Die Ausbildungskosten von CHF 238.- werden je zur Hälfte vom Praktikumsbetrieb und vom Praktikanten/der Praktikantin getragen. Der Arbeitgeber stellt den Praktikanten/-in für einen Tag von der Arbeit frei. Der Kostenanteil von CHF 119.00 kann im Monat, in dem das Seminar stattfindet, vom Lohn abgezogen werden.

**8. Anforderungen an den Praktikumsbetrieb.** Betriebsspiegel und Praktikumsbeschreibung: die Praktikanten werden ausschliesslich auf denjenigen Betrieben platziert, welche in der Fachrichtung des Studiums des jeweiligen Praktikanten tätig sind. Die Gastfamilien müssen das beigelegte Formular „Informationen zur Gastfamilie und über den Betrieb“ ausfüllen, welches auch eine detaillierte Praktikumsbeschreibung durch die Gastfamilie beinhaltet. Damit soll sichergestellt werden, dass die PraktikantInnen während der ganzen Praktikumszeit fachlich betreut werden und ihre Kenntnisse erweitern resp. sich während des Einsatzes fortbilden können.

**9. Arbeitssicherheit.** Seit dem 1. Januar 2000 muss auf allen Betrieben, die Arbeitnehmende (auch Praktikanten) beschäftigen, die EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllt werden. Informationen erhalten Sie bei agriTop-Center, c/o BUL, Postfach, 5040 Schöffland, Tel. 062 739 50 40. Es werden keine Praktikanten mehr auf Betrieben platziert, welche die Vorschriften der EKAS-Richtlinie 6508 nicht erfüllt haben.

## **10. Haftungsausschluss/Haftpflichtversicherung**

Die Vermittlungsstelle haftet nicht für von PraktikantInnen verursachte Schäden, sei es während der Arbeits- oder während der Freizeit. Schäden, die PraktikantInnen bei ihrer beruflichen Tätigkeit einem Dritten widerrechtlich zufügen, sind im Normalfall über die landw. Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers abgedeckt.

## **11. Bedingungen für PraktikantInnen**

Alter: zwischen 18 und 30 Jahre, Sprache: mindestens Grundkenntnisse in Deutsch, Anmeldeformular, selbst verfasster Lebenslauf, Ausbildung: die PraktikantInnen müssen eine landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen können. Interesse an der Schweizer Landwirtschaft und an Familienanschluss mit der Gastfamilie.

## **12. Vermittlungsstelle und Kosten**

Die PraktikantInnen werden vermittelt durch Andermatt Planung & Schulung GmbH, 8722 Kaltbrunn. Informationen erhalten Sie auch über die Landwirtschaftlichen Zentren SG in Salez (Tel: 058 228 24 11) oder Flawil (Tel: 058 228 24 70). Die Vermittlung und Ausbildung der PraktikantInnen muss selbsttragend sein.

Die Programm- und Betreuungskosten für PraktikantInnen betragen für 3-4 Monate insgesamt CHF 135.- Die Aufwendungen für Vermittlung und Betreuung für den Arbeitgeber betragen für 3-4 Monate CHF 249.- zzgl. Porto. Die Gebühren für die Bewilligung (Migrationsamt) gehen zu Lasten des Arbeitgebers, die Anmeldegebühren (Ausländerausweis/falls erforderlich) gehen zu Lasten der PraktikantInnen.